

3. Änderung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) und des § 40 der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis vom 20.12.2005, in der Fassung der 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 16.10.2007, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in der Sitzung am 14.12.2009 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Zum 31.12.2009 läuft der Dienstleistungsvertrag „Grabaushub durch Dritte“ aus. Diese Dienstleistung ist deshalb neu ausgeschrieben worden.

Aufgrund des Ausschreibungsergebnisses sind die Bestattungsgebühren (Grabaushub und Schließen eines Grabes) anzupassen.

Der § 5 Punkt B. Bestattungsgebühren erhält folgende neue Tarife:

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie das Auslegen von Grabmatten oder Tannengrün werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei der Bestattung einer verstorbenen Person ab dem 5. Lebensjahr

aa) in einem Reihengrab	344,00 €
bb) in einem Wahlgrab (je Grab)	344,00 €

b) bei einer Bestattung eines verstorbenen Kindes unter 5 Jahren

aa) in einem Reihengrab	122,00 €
bb) in einem Familiengrab (je Grab)	122,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

a) in einer Urnenreihengrabstätte	70,00 €
b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)	70,00 €
c) in einer Urnengemeinschaftsanlage	70,00 €
d) Beisetzung einer Urne in einem Erdreihengrab	70,00 €
e) Beisetzung einer Urne in einem Erdwahlgrab	70,00 €

(3) Bei Umbettungen und Ausgrabungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Umbettung eines Sarges	936,00 €
b) Umbettung einer Urne	92,00 €
c) Ausbettung eines Sarges	593,00 €
d) Ausbettung einer Urne	73,00 €

Artikel II

§ 5 Punkt D. (2) wird im Wortlaut geändert:

Der Text „(2) für jedes Doppelgrab 77,00 €“ erhält folgende neue Fassung:
„(2) für jedes mehrstellige Grab“ 77,00 €“.

Artikel III

Der § 5 Punkt E wird um den Absatz 6 ergänzt:

(6) Für jedes Jahr der vorzeitigen Rückgabe des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder- und Reihengräber	25,00 €
b) für mehrstellige Gräber	30,00 €

Artikel IV

Alle anderen Gebührentarife bleiben unverändert.

Artikel V

Die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, den

(Siegel)

Gerd Reinhardt
Bürgermeister

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss vom 14.12.2009, Nr. 113/2009, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 21.12.09, Az.: 15.21, die 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Leinefelde-Worbis bestätigt.

Leinefelde-Worbis, 23.12.2009

Gerd Reinhardt
Bürgermeister

(D.S.)

Bekanntmachungsvermerk

1. Die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen wurde im Amtsblatt für die Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 36/2009 vom 30.12.2009 bekanntgemacht.
2. Die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 04.01.2010

Gerd Reinhardt
Bürgermeister